



Auslandsstudium: Prüfungsrecht

Präsentation abrufbar unter <http://www.jura.uni-heidelberg.de/fakultaet/pruefungsamt.html>

Für wen sind die folgenden Informationen relevant?

1. Für alle Heidelberger Studierenden, die im Rahmen des Jurastudiums ein bis drei Auslandssemester absolvieren, unabhängig davon, ob sie mit dem **ERASMUS-Programm**, einem **anderen Austauschprogramm** oder als „**Free-Mover**“ ins Ausland gehen
2. Für Studierende **anderer Universitäten**, die nach dem Auslandsaufenthalt nach Heidelberg wechseln wollen
3. Aber **nicht**: Für Studierende, die nach dem Auslandsaufenthalt von Heidelberg an eine andere Universität wechseln wollen: Diese müssen sich frühzeitig bei der aufnehmenden Hochschule über die für sie geltenden Anforderungen informieren.

Auslandsstudium: Möglichkeiten

1. Austauschprogramm der Juristischen Fakultät (vor allem ERASMUS)
2. Austauschprogramme der Universität Heidelberg (auch für Juristen). Zuständig: Akademisches Auslandsamt
3. Bewerbung „auf eigene Faust“, zum Teil ebenfalls unterstützt, z.B. über den DAAD (<http://www.daad.de/de/index.html>) oder Programme wie <http://www.asiaexchange.org/en/deutsch>

„Pflicht“ und „Kür“

- Pflicht (Obliegenheit): Erfüllung der **Mindestanforderungen** an das Auslandsstudium für **Freiversuch** und **verbesserungsfähigen Versuch**
- „Kür“: **Anerkennung von Prüfungsleistungen als Pflichtschein(e)**

Zur Vorbereitung unbedingt lesen:

Merkblätter des Landesjustizprüfungsamts
zum Auslandsstudium

und ggf. zu den Praktika

Informationen der Fakultät zur Anerkennung
ausländischer Studienleistungen:

[http://www.jura.uni-
heidelberg.de/studium/internationales/studium_
im_ausland.html](http://www.jura.uni-heidelberg.de/studium/internationales/studium_im_ausland.html)

Beurlaubung

Zuständigkeit: **Nicht Fakultät**, sondern **Universitätsverwaltung, Studierendenadministration**: <http://www.uni-heidelberg.de/studium/imstudium/formalia/beurlaubung.html>

Wenn ein Urlaubsgrund nach § 61 Landeshochschulgesetz in Verbindung mit § 23 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vorliegt, können Sie beurlaubt werden.

Der Sozialbeitrag und der Verwaltungskostenbeitrag müssen bei einer Beurlaubung gezahlt werden.

Beurlaubungen werden auf dem Semesterblatt als Urlaubssemester ausgewiesen, auch bei einem Auslandsaufenthalt; sie zählen als **Hochschulsemester**, aber **nicht als Fachsemester**.

Dies gilt aber **nicht automatisch** für die Zählung der Fachsemester (8 bzw. 10) für Freiversuch und verbesserungsfähigen Versuch.

Während des Urlaubssemesters sind Sie weiterhin ordentliche/r Studierende/r an der Universität Heidelberg. Sie dürfen an der Selbstverwaltung der Universität nicht teilnehmen; ihr aktives und passives Wahlrecht ruht. Außerdem sind Sie nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Universitätseinrichtungen zu benutzen; nur die Bibliotheksbenutzung ist zulässig.

Prüfungen können während des Urlaubssemesters *nicht abgelegt werden*, der Erwerb von Leistungsnachweisen (Scheinen) ist ausgeschlossen. (Die Anerkennung ausländischer Prüfungsleistungen ist möglich.)

Wir empfehlen Ihnen, vor Beantragung einer Beurlaubung Rücksprache mit dem BAföG-Amt, der Kindergeldkasse, der Krankenkasse oder dem Prüfungsamt zu nehmen.

Antragsformular für die Beurlaubung unter: <http://www.uni-heidelberg.de/md/studium/download/beurlaubung.pdf>

Beurlaubung: Fristen

Die Beurlaubung ist **nach erfolgter Rückmeldung** (Zahlung des Semesterbeitrages) **bis Vorlesungsbeginn** durchzuführen.

Bei **späterem Eintritt des wichtigen Grundes** ist der Antrag **unverzüglich** zu stellen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen, ebenso wie Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind (§ 23 Abs. 3 ZImmO).

Grundsatz: Während der Beurlaubung keine Prüfungen

Aber:

Anerkennungsfähige Prüfungen im
ausländischen Recht

Vor und nach dem Auslandsaufenthalt ist in
den Semesterferien die Teilnahme an
Hausarbeiten möglich.

Der Auslandsaufenthalt ist ein anerkannter
Grund, der – auf Antrag – dazu führt, dass die
Hausarbeit nachgeschrieben werden kann.

früher: 50%-Regelung

Ein Semester, welches vor dem Sommersemester 2011 im Ausland absolviert wurde, wird **nur dann** bei der Berechnung der Semesterzahl **nicht mitgezählt**, wenn sich die **Vorlesungszeit** einschl. des Prüfungszeitraums **an der Universität im Ausland mindestens über die Hälfte der Vorlesungszeit an der „Heimatuniversität“ im Inland erstreckt** hat. Nicht eingerechnet werden Zeiten von Wiederholungsprüfungen; es sei denn, diese mussten im Einzelfall in Anspruch genommen werden.

Seit dem Sommersemester 2011 wird an dieser Voraussetzung nicht mehr festgehalten.

Auslandsstudium freiversuchs-/ verbesserungsversuchsunschädlich

§ 22 Abs. 2 JAPrO Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 bleiben unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung des Studiums: (...)

2. **bis zu drei Semester** eines rechtswissenschaftlichen Auslandsstudiums, wenn der Kandidat

- an einer **ausländischen Universität eingeschrieben** war,
- in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens **acht Semesterwochenstunden, rechtswissenschaftliche** Lehrveranstaltungen im **ausländischen Recht besucht** hat,
- **je Semester mindestens einen Leistungsnachweis** im ausländischen Recht erworben hat und
- an der inländischen Universität zum Zwecke des Auslandsstudiums **beurlaubt** war;

dies gilt **nicht** für Semester, in denen der Kandidat eine Leistung erbringt, die er sich **nach § 31 Absatz 2 anerkennen lässt**; [=Studienarbeit. Diese Neuregelung wird auf Leistungen angewendet, die **ab dem Sommersemester 2015** erbracht worden sind.]

Tipp: Den Antrag auf „Anerkennung“ des
Auslandsstudiums unmittelbar nach
Rückkehr nach Heidelberg stellen

Formular „Angaben zu den
Ausnahmetatbeständen im
Rahmen der Freiversuchs- und
Notenverbesserungsregelung“

○ **Auslandsstudium**

Semester (z.B. WS 2013/2014):

1. Immatrikulation für das Fach Rechtswissenschaft an der Universität
2. Anbei lege ich vor:

- > Nachweis der **Immatrikulation** an der Universität im Ausland;
- > Nachweis über den **Vorlesungs- und Prüfungszeitraum** an der Universität im Ausland (nur bei Auslandsstudien bis einschließlich Wintersemester 2010/11);
- > Nachweis der **Beurlaubung** durch die Universität im Inland;
- > **Studienbuch oder sonstigen Nachweis** über den Besuch von Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht; falls nicht vorhanden, folgende Auflistung:

Semester	Titel der Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden

- > **Leistungsnachweis(e)** im ausländischen Recht, aus denen sich Semester, Prüfungsfach, Art der Prüfungsleistung sowie Bestehen der Prüfung ergeben. Im Einzelnen habe ich die nachfolgenden Nachweise beigefügt:

Semester	Prüfungsfach	Art der Prüfungsleistung	Bescheinigung vom

ggf. Erläuterung, wenn nicht in jedem Semester ein Leistungsnachweis erworben wurde (z.B. Jahresabschlussprüfung):

3. Keine Anfertigung einer Studienarbeit in dem o.g. Semester, die ich mir i.S.d. § 31 Abs. 2 JAPrO habe anerkennen lassen oder anerkennen lassen werde (gilt für Studienarbeiten, die ab SS 2015 angefertigt wurden).

Möglichkeit des Vor- oder nachlaufenden Praktikums:

Praktika **auch im Ausland möglich**: § 5 Abs. 2 JAPrO: (2) Die praktischen Studienzeiten können bei allen Stellen im In- und Ausland abgeleistet werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung zu vermitteln.

Also: Rechtspraktikum. Kein Betriebspraktikum, kein politisches Praktikum, keine organisatorische oder wissenschaftliche Tätigkeit!

Aber: **Nur in der vorlesungsfreien Zeit** (Der Maßstab ist die Universität, an der man eingeschrieben ist, ohne beurlaubt zu sein.)

Das heißt: Wird das **Praktikum vor dem Auslandsaufenthalt** durchgeführt, so beginnt die vorlesungsfreie Zeit ("Semesterferien") nach Vorlesungszeitende der Universität Heidelberg und endet unmittelbar vor Beginn der Vorlesungszeit der ausländischen Hochschule. Bei einem **Praktikum nach dem Auslandsaufenthalt** beginnen die Semesterferien nach Vorlesungsende der ausländischen Universität und enden unmittelbar vor Vorlesungsbeginn in Heidelberg. Bei einem zwei- oder dreisemestrigen Auslandsaufenthalt ist auch ein (mind. vierwöchiges!) Praktikum zwischen den Vorlesungszeiten der ausländischen Universität denkbar.

Auslandsstudium freiversuchs-/ verbesserungsversuchsunschädlich

In Zweifelsfragen: Erkundigung beim für die Zulassung zum Freiversuch (§ 22) und verbesserungsfähigen Versuch (§ 23 JAPrO) zuständigen **Landesjustizprüfungsamt**.

Bitte lesen Sie zu den einzelnen Voraussetzungen das

[Merkblatt](#)

Ersatz des Fremdsprachennachweises

§ 9 Abs. 4 JAPrO

(4) Die Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs kann in der Regel ersetzt werden durch **ein Semester eines fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Auslandsstudiums**, das den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Nr. 2 entspricht.

Anrechnung ausl. Studienleistungen

Gemäß § 9 Abs. 5 JAPrO:

- eine Fortgeschrittenenübung oder
- ein Grundlagenschein oder
- ein Seminarschein oder
- ein Schlüsselqualifikationsschein

Voraussetzungen: Kern des Rechtsgebiets und Vergleichbarkeit der Studienleistung

daneben: Anerkennung einer wissenschaftlichen Arbeit als Studienarbeit möglich (§ 31 Abs. 2 JAPrO),
aber 22 Abs. 2. Nr. 3 letzter Halbsatz JAPrO [Anerkennung Studienarbeit] beachten. Wird auf Leistungen ab dem SS 2015 angewendet.

seit WS 2013/14: Nur noch ein Schein pro Auslandsaufenthalt

Nach § 9 Abs. 5 JAPrO kann **insgesamt lediglich EIN zulassungsrelevanter Schein** durch eine Veranstaltung im Ausland ersetzt werden (also eine Fortgeschrittenenübungsnachweis ODER Seminarschein ODER Grundlagenschein ODER Schlüsselqualifikationsschein). Dies gilt für Studienleistungen, die im Ausland ab dem WS 2013/14 erbracht werden. Für zuvor im Rahmen eines Auslandsstudiums erbrachte Prüfungsleistungen können (wenn die Voraussetzungen vorliegen) gegebenenfalls zwei Scheine anerkannt werden.

Die Leistungsnachweise über Übungen im deutschen Bürgerlichen Recht oder Öffentlichen Recht an den **Universitäten Genf und Lausanne werden weiterhin anerkannt** und **hierbei nicht mitgerechnet**! Daneben kann also aus Genf oder Lausanne ein weiterer Schein im ausländischen Recht anerkannt werden.

Anerkennung ausländischer Leistungsnachweise

(§ 9 Abs. 5 JAPrO 2002)

Die Teilnahme an einer **Übung**, an einem **Seminar**, an einer **Grundlagenveranstaltung** sowie an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer **Schlüsselqualifikationen** kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer von der Juristischen Fakultät als gleichwertig anerkannten Veranstaltung einer **rechtswissenschaftlichen Fakultät** im Ausland ersetzt werden. Zu den Voraussetzungen...

1. Veranstaltung einer rechtswissenschaftlichen Fakultät im Ausland

Es muss sich um eine Lehrveranstaltung einer ausländischen **rechtswissenschaftlichen Fakultät** handeln. Die Teilnahme kann im Rahmen einer **ordnungsgemäßen Immatrikulation**, aber auch im Rahmen eines Konföderationsabkommens ohne Immatrikulation im Ausland (z.B. Europäische Konföderation der oberrheinischen Universitäten – EUCOR) erfolgen – hier allerdings dann Probleme mit der Anerkennung nach § 22 JAPrO.

2. Gleichwertigkeit

Nicht erforderlich ist, dass die Übung, das Seminar oder die Grundlagenveranstaltung deutsches Recht zum Gegenstand haben. In der Regel wird Gleichwertigkeit unter folgenden Voraussetzungen angenommen:

a) Übung für Fortgeschrittene

Das Rechtsgebiet der ausländischen Lehrveranstaltung muss – entsprechend dem zu ersetzenden Übungsschein – dem Zivilrecht, dem Strafrecht oder dem Öffentlichen Recht zugeordnet werden können. Dabei kommen nur solche Veranstaltungen in Betracht, die den **Kern des Zivil-, Straf- oder Öffentlichen Rechts** berühren. Eine **rein völkerrechtliche Veranstaltung** kann beispielsweise **nicht die Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene**, eine solche allein des Internationalen Privatrechts nicht diejenige im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene ersetzen. Eine rein europarechtliche Veranstaltung kann allenfalls bei Kombination mit einer weiteren im Verfassungsrecht oder Verwaltungsrecht die Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene ersetzen. Außerdem muss es sich um eine **übungsähnliche Lehrveranstaltung** handeln, in der je mit Erfolg **eine umfangreichere schriftliche Arbeit** (Klausur, Hausarbeit [in Großbritannien ersatzweise zwei „Essays“] oder ein schriftlich ausgearbeitetes Referat [nicht nur Kurzreferat]) erstellt und außerdem **eine weitere schriftliche Prüfung** abgelegt worden ist.

Die weitere Prüfung muss **in derselben oder einer anderen**, demselben Rechtsgebiet (Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht) zuzuordnenden **Lehrveranstaltung** absolviert werden. **Eine mündliche Prüfung reicht** als weitere Prüfungsleistung **nicht aus**.

Achtung: Es kann nur ein Übungsschein für Fortgeschrittene durch Leistungsnachweise aus dem Ausland ersetzt werden!

Ein an den Universitäten **Genf oder Lausanne** erworbener Übungsschein im Deutschen Bürgerlichen Recht **wird hierbei nicht mitgezählt** (dort kann man also zwei Scheine erwerben).

b) Seminar

Es muss mit Erfolg ein **schriftlich ausgearbeitetes Referat** (nicht nur ein Kurzreferat) erstattet worden sein. Ausnahmsweise kann auch die Anfertigung einer Hausarbeit zusammen mit einer mündlichen Prüfung in derselben Lehrveranstaltung genügen. (Richtschnur: **Seminararbeit mind. 15 Seiten**)

In Einzelfällen können auch andere Studienleistungen im Ausland das Zulassungserfordernis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar erfüllen, so bei Teilnahme an „moot courts“ oder „concours“, allerdings nur bei Anfertigung einer eigenen und abgrenzbaren schriftlichen Ausarbeitung.

Es muss sich um eine **wissenschaftliche Arbeit** handeln, deren Niveau an Schwierigkeit, an Komplexität und hinsichtlich des wissenschaftlichen Standards in etwa einer Seminararbeit vergleichbar ist. Auch sollte sie in etwa den Umfang von in der Regel nicht weniger als 20 Seiten haben und die üblichen Formalia einhalten (Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, mit Fußnoten unterlegten Text).

c) Grundlagenveranstaltung

Die Veranstaltung muss einem der in § 3 Abs. 1 Satz 2 JAPrO genannten Grundlagenfächer zugeordnet werden können. Nicht erforderlich ist, dass das Grundlagenfach aus deutscher Sicht behandelt wird. Es muss mit Erfolg eine **Aufsichtsarbeit oder Hausarbeit** gefertigt oder ein **schriftlich ausgearbeitetes Referat** erstattet worden sein.

d) Veranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen (SQ)

Es kann sich um eine Veranstaltung handeln, die juristische Inhalte in einer Art und Weise vermittelt, die die Voraussetzungen einer Schlüsselqualifikation erfüllt (z.B. in Form eines **Moot Courts**, einer **nachgestellten Verhandlungssituation**, anhand **praktischer, zur Mediation geeigneter Konflikte**). Ebenso kann es sich um eine außerjuristische Veranstaltung handeln, die sich auf Querschnittskompetenzen (etwa **Rhetorik, Mediation** etc.) bezieht oder **Grundkenntnisse in Nachbarwissenschaften (Wirtschafts- und Sozialwissenschaften)** mit Bedeutung für den rechtswissenschaftlichen Sektor vermittelt bzw. Fachwissen anderer Disziplinen vermittelt, soweit es für das Berufsfeld der Juristen Bedeutung hat.

Im Rahmen dieser Veranstaltung **muss ein Vortrag gehalten oder eine vergleichbare mündliche Prüfungsleistung erbracht worden** sein – auf der dann auch die Note beruht. [Nicht jedes Seminar ist damit eine SQ-Veranstaltung]

Achtung: SQ-Veranstaltungen werden bei der Frage des hinreichenden Umfangs eines Auslandsstudiums (8 Semesterwochenstunden oder 30 ECTS-Punkte grds. NICHT mitgezählt.

3. Nachweis

Durch Bescheinigung der ausländischen Universität, aus der sich ergeben müssen:

- **Semester** oder Studienjahr,
- **Titel der Veranstaltung** bzw. Prüfungsfach,
- **Art der erbrachten Leistung** (Aufsichtsarbeit, Hausarbeit, schriftlich ausgearbeitetes Referat, Vortrag, mündliche Prüfung),
- **Bestehen der Prüfung** und Bewertung der Leistung.

Fremdsprachigen Bescheinigungen ist gegebenenfalls eine Übersetzung beizufügen, die vom Studenten oder der Studentin selbst angefertigt werden kann; die Anforderungen einer amtlich beglaubigten Übersetzung bleibt vorbehalten.

Antragstellung

Wenn Sie die Anerkennung ausländischer Leistungsnachweise als Ersatz für eine inländische Zulassungsvoraussetzung zur Ersten juristischen (Staats-)Prüfung begehren, so müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein, die sich aus § 9 Abs. 5 JAPrO sowie dem Merkblatt des Dekans vom 21.07.2005 ergeben. Um Ihnen und uns das Verfahren zu erleichtern, **achten Sie bitte darauf, dass Sie vorlegen:**

Bitte stellen Sie einen **schriftlichen Antrag** auf Anerkennung beim Prüfungsamt der Juristischen Fakultät, zu Hd. Herrn Dr. Kaiser, Prüfungsamt, Juristische Fakultät der Universität Heidelberg, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, Zimmer 019, 69117 Heidelberg. Bitte vergessen Sie nicht Ihre Postadresse, E-Mailadresse und die Unterschrift. Ein **Antragsformular existiert nicht**.

Dem Antrag ist ein **Original und eine einfache Kopie des Leistungsnachweises** (meist "Transcript of Records" beizufügen. Falls sich Art und Umfang der Prüfungsleistung aus der Bescheinigung nicht ergeben sollte, bitten wir darum, die Prüfungsleistung (Klausur, Hausarbeit) im Original beizufügen.

Neben Antrag und Leistungsnachweis ist noch ein **aktueller Immatrikulationsnachweis** (Rückmeldenachweis) des Semesters nach dem Auslandssemester beizufügen.

→ Eine **Anerkennung ist nur möglich**, wenn Sie **nach dem Auslandsaufenthalt wieder in Heidelberg studieren**. Es wird eine Zulassungsvoraussetzung zur Staatsprüfung **in Baden-Württemberg** ersetzt.

Studienarbeit im Ausland

Bitte beachten Sie:

Die Anerkennungs Voraussetzungen wurden ab dem WS 2018/19 geändert.

Diese sind unter <http://www.jura.uni-heidelberg.de/studium/Studienarbeit.html#Ausland> veröffentlicht.

Studienarbeit im Ausland

Es kann „eine Studienarbeit, die nach bestandener Zwischenprüfung im Rahmen eines rechtswissenschaftlichen Auslandsstudiums angefertigt wurde, [anerkannt werden], sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu der Studienarbeit nach den Vorgaben der jeweiligen universitären Prüfungsordnung für das **Schwerpunktbereichsstudium besteht**. Über die Anerkennung entscheidet die Universität, an der das Studium fortgesetzt wird“ (§ 31 Abs. 2 JAPrO). **Beachte aber 22 Abs. 2. S. 1 Nr. 3 letzter Halbsatz JAPrO**. Wird auf Leistungen ab dem Sommersemester 2015 angewendet.

I. Unter Berücksichtigung des prüfungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots kommt auf der Grundlage der vorstehenden Vorschriften die Anerkennung einer im Rahmen eines rechtswissenschaftlichen Auslandsstudiums angefertigten schriftlichen Arbeit als Studienarbeit **nur unter folgenden Voraussetzungen** in Betracht:

1. Der Kandidat könnte nach seinem Studienstand auch in Heidelberg eine Studienarbeit schreiben (hat also den **SPB gewählt**, die **drei großen Übungen** erfolgreich absolviert und den **Grundlagenschein II** erworben).

2. Das **ausländische Studienprogramm** erfordert für den Fall, dass man es vollständig abschließen will, eine den **hiesigen Studienarbeiten vergleichbare Prüfungsleistung**. Die Bewertung dieser Leistung muss in die Endnote eingehen, es darf sich nicht lediglich um eine Zulassungsleistung handeln. Der Korrektor muss **Professor, Privatdozent oder in vergleichbarer Stellung** sein und die zur Anerkennung eingereichte Arbeit nach dem für die in dem ausländischen Studiengang zu erbringende Abschlussarbeit geltenden Maßstab bewertet haben.

weitere formelle Voraussetzungen

3. Es darf für den Verfasser der zur Anerkennung eingereichten Arbeit **keine freie Themenwahl** bestanden haben, mögliche konkrete Themen dürfen nicht schon vor der eigentlichen Bearbeitungszeit bekannt gewesen sein (etwa durch Aushang, Ankündigung in der Vorlesung o.ä.). Es darf **keine Betreuung durch den Korrektor** selbst oder dessen Mitarbeiter erfolgt sein. Die Bearbeitungszeit muss mindestens vier und darf höchstens sechs Wochen betragen haben und muss strikt eingehalten worden sein.
4. Die inhaltlichen Ausführungen der Arbeit lassen es mit Blick auf die Bewertung plausibel erscheinen, dass an den Bearbeiter **im wesentlichen die gleichen Anforderungen gestellt wurden wie bei einer Studienarbeit in Heidelberg** und sich deshalb auch die im Auslandsstudium erworbenen und durch die Studienarbeit dokumentierten Kompetenzen nicht wesentlich von den durch eine an der Heidelberger Fakultät verfasste Studienarbeit dokumentierten Kompetenzen unterscheiden.

II. Studienarbeit im Ausland: Verfahren

1. Soll die Studienarbeit im Ausland geschrieben werden, hat der Kandidat dies dem Prüfungsamt **spätestens drei Wochen vor Beginn der Bearbeitungszeit mitzuteilen** und den Dozenten der ausländischen Universität unter Angabe einer Kontaktmöglichkeit (einschließlich e-mail) zu benennen.
2. Das **Prüfungsamt teilt dem benannten Dozenten die** oben unter I.2. und I.3. genannten **Voraussetzungen** für eine Anerkennung der Studienarbeit **mit** und lässt sich von dem Dozenten (mindestens in elektronischer Form) bestätigen, dass er bei der Ausgabe, Durchführung und Bewertung der Studienarbeit entsprechend verfahren wird. Sobald diese Bestätigung dem Prüfungsamt vorliegt, gilt der Kandidat als fristgemäß zur Studienarbeit angemeldet.
3. Der Dozent der ausländischen Universität **übersendet die Studienarbeit mit seiner Bewertung unmittelbar an das Prüfungsamt.** Die Bewertung wird nach dem **Bewertungssystem der ausländischen Universität** vorgenommen. Der Dozent teilt dem Prüfungsamt zugleich mit, wie nach dem angewendeten Bewertungssystem die beste zu erreichende Note (höchste zu erreichende Punktzahl) lautet und welche Mindestnote (Mindestpunktzahl) für ein Bestehen erforderlich ist. Wurde die Bestnote (Höchstpunktzahl) vergeben, teilt der Dozent zusätzlich mit, ob er die Arbeit im Vergleich mit mindestens 50 entsprechenden Arbeiten zu den besten 5 % rechnen würde (= absolut herausragend).

II. Studienarbeit im Ausland: weiteres Verfahren

4. Die **Umrechnung** der im Ausland festgesetzten Note erfolgt in einem ersten Schritt mittels Anwendung der modifizierten bayerischen Formel (vgl. Beschluss der KMK v. 15.03.1991 i.d.F. v. 18.11.2004). Die sich hieraus ergebende Schulnote wird in einem zweiten Schritt in das 18-Punkte-System überführt, wobei die Punktwerte **16 – 18** nur für solche Arbeiten vorzusehen sind, die von dem ausländischen Dozenten mit der **Höchstnote** bewertet und zusätzlich **als absolut herausragend bezeichnet** wurden.

III. Ergänzende Aneignungs- und Selbstbewertungsmöglichkeit

Scheitert die Anerkennung der Studienarbeit allein an Punkt I. 4. der o.g. materiellen Anerkennungsvoraussetzungen, kann sich ein Prüfer des betroffenen Schwerpunktbereichs die Aufgabenstellung des ausländischen Kollegen **aneignen und eine eigene Bewertung der Arbeit vornehmen**, sofern der Kandidat dies nach Mitteilung der negativen Anerkennungsentscheidung **unverzüglich beantragt**. Ein Rechtsanspruch des Kandidaten hierauf besteht nicht.

IV. Sonderregelung für die Universität de Lausanne

Die unter I. 2., II. 3 Sätze 2-4 und II. 4 genannten Leitlinien **gelten nicht** für Studienarbeiten, die am **Lehrstuhl für deutsches Recht in Lausanne** verfasst wurden.

„Grundlagenschein II“: Hintergrund

Im Jurastudium sollen die **Grundlagenfächer gestärkt** werden (vgl. *Rüthers*, JuS 10/ 2011).

Wissenschaftlichkeit des Studiums

Mittlere Semester

Falllösungskompetenz im Examen

Auslandsstudium = Schein Rechtsvergleichung

Übergangsregelungen: erforderlich ab 2014

Zusätzliche Voraussetzung für Studienarbeit und Klausur im SB: „Grundlagenschein II“

„Grundlagenschein I“	„Grundlagenschein II“
<p>Römische Rechtsgeschichte</p> <p>Deutsche Rechtsgeschichte</p> <p>Verfassungsgeschichte der Neuzeit</p> <p>Rechtsphilosophie</p>	<p>Methodenlehre</p> <p>Rechtsvergleichung</p> <p>Rechtssoziologie</p> <p>Römisches Privatrecht</p> <p>Deutsche u. Europäische Kodifikationsgeschichte</p>
<p>1. und / oder 2. Fachsemester</p>	<p>4.-6. Fachsemester</p>
<p>Ein Leistungsnachweis dieser Gruppe ist erforderlich als Zulassungsvoraussetzung zur Staatsprüfung.</p>	<p>Ein Leistungsnachweis dieser Gruppe zusätzlich zu einem Leistungsnachweis des Bereichs „Grundlagenschein I“ ist erforderlich als Zulassungsvoraussetzung zur den Studienleistungen der Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich.</p>
	<p>Leistungsnachweis in der Rechtsvergleichung kann ersetzt werden durch ein den Anforderungen des § 22 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO entsprechendes Auslandsstudium.</p> <p>Keine eigene Antragstellung erforderlich. Der Auslandsaufenthalt IST der GL-Schein II.</p>

Vorbereitung

Sprachkurse, Sprachtests

Bewerbungsunterlagen:

- LSF-Notenübersicht (zum Selbsta Ausdruck)
- Notenspiegel („Transcript“; beim Prüfungsamt aus dem LSF-Datenbestand erhältlich):
Bestenauswahl hinsichtlich der Noten bei der Orientierungsprüfung möglich
- Information über das dortige Vorlesungsangebot

Im Ausland: Bescheinigungen

Üblicherweise stehen alle relevanten Informationen (Kursbezeichnung, -Umfang, Noten, Prüfungsart) auf dem Transcript, das man am Ende des Auslandsaufenthalts „automatisch“ erhält.

Nur falls dies nicht der Fall sein sollte, kann man den Dozenten oder die Verwaltung um entsprechende ausführlichere Bescheinigungen bitten.

Zur Sicherung der Kursinhalte ist es ratsam, einen Ausdruck oder Download aus dem dortigen Vorlesungsverzeichnis vorzunehmen.

Im Ausland: ggf. Wahl des Schwerpunktbereichs

Auch während des Auslandsaufenthalts kann der Schwerpunkt gewählt werden.

Wahlphase: Immer die erster Heidelberger Vorlesungswoche Mo bis Fr (12 Uhr).

Wahlzettel: PDF-Dokument auf der Homepage des Prüfungsamts.

Fristwahrend ist die rechtzeitige Übersendung des ausgefüllten Wahlzettels per Fax oder Scan

Das Original des Wahlzettels muss dann mit der Post nachgeschickt werden.

Studienberatung im Prüfungsamt

Offene Sprechstunde montags und donnerstags 09-11 Uhr und 14-16 Uhr, Juristisches Seminar, Zimmer 19/20 (Dr. Kaiser, Vertreter: Dr. Keil, Frau Kraft)

Anfragen zur Kurswahl und zu den abzulegenden Prüfungen auch aus dem Ausland per E-Mail:
leiter.pruefungsamt@jurs.uni-heidelberg.de

Bei Problemen beim Pflichtbereich auch direkte Anfrage an das [Landesjustizprüfungsamt Baden-Württemberg](#)